

# **WASSERRECHTSVERFAHREN**

## **A5 NORD AUTOBAHN**

**Abschnitt Schrick - Poysbrunn**

**km 23,7+27,855 – km 48,4+60.000**

## **FACHGUTACHTEN ZUR PROJEKTÄNDERUNG RASTPLÄTZE EBERSDORF UND WILFERSDORF**

### **Gewässerökologie und Fischerei**

**Verfasser:**                    **Mag. Dr. Georg WOLFRAM**  
DWS Hydro-Ökologie  
Techn. Büro für Gewässerökologie und Landschaftsplanung  
Zentagasse 47, 1050 Wien

**Berücksichtigte weitere Fachgutachten:**  
Fachgutachten: Oberflächengewässer und Grundwasser

**Wien, 20. Dezember 2019**

**Auftraggeber:**  
**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**GRUPPE WIRTSCHAFT, SPORT UND TOURISMUS**  
**ABTEILUNG ANLAGENRECHT**  
**LANDHAUSPLATZ 1, 3109 Sankt Pölten**

## INHALT

<b>1</b>	<b>HINTERGRUND UND GUTACHTENSAUFTRAG.....</b>	<b>3</b>
1.1	UVP-Verfahren und Wasserrechtsverfahren.....	3
1.2	Auftragserteilung.....	3
<b>2</b>	<b>VERWENDETE UNTERLAGEN.....</b>	<b>4</b>
2.1	Projektunterlagen.....	4
2.2	Rechtliche Unterlagen.....	5
<b>3</b>	<b>BEFUND.....</b>	<b>5</b>
3.1	Untersuchungsraum und generelle Projektbeschreibung.....	5
3.2	Vorfluter.....	6
3.3	Sammlung und Ableitung Oberflächengewässer.....	6
<b>4</b>	<b>GUTACHTEN.....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>BEWEISTHEMEN DER BEHÖRDE.....</b>	<b>10</b>

# **1 HINTERGRUND UND GUTACHTENSAUFTRAG**

## **1.1 UVP-Verfahren und Wasserrechtsverfahren**

Für das Bauvorhaben Teilabschnitt der A5 Nord/Weinviertel Autobahn von Schrick bis Poysbrunn, km 23,728 – km 48,460 wurde nach den Bestimmungen des UVP-Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Der UVP-Bescheid wurde am 18.11.2009 erstellt (GZ: BMVIT-312.505/0007-II/ST-ALG/2009). Nach Einreichung von Projektänderungen wurde ein UVP-Änderungsverfahren durchgeführt und mit Bescheid vom 24.06.2013 abgeschlossen (GZ: BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013).

Das im Anschluss durchgeführte Wasserrechtsverfahren konnte 2014 mit Bescheid zur wasserrechtlichen Genehmigung vom 12.05.2014 abgeschlossen werden (GZ: RU4-U-226/023-2014). Dieser Bescheid beruhte unter anderem auf den Fachgutachten zu den Themen Gewässerökologie (vom Verfasser am 20.01.2014 erstellt) sowie Oberflächengewässer (vom SV DI Wolfgang Stundner am 18.01.2014 erstellt) und Grundwasser (SV Stundner, 26.03.2014).

Mit Schreiben vom 13.09.2019 wurden die „Rastplätze Ebersdorf“ respektive einzelne, mit Ihnen im Verbund stehende Maßnahmen zur wasserrechtlichen Genehmigung beantragt. Sie stellen eine Änderung des mit dem angeführten Bescheid (RU4-U-226/023-2014) wasserrechtlich genehmigten Vorhabens „A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysdorf (km 223,7+27.844 – km 48.4+60000)“ dar.

## **1.2 Auftragserteilung**

Mit Schreiben vom 17.09.2019 wurde der Verfasser um gutachterliche Beurteilung ersucht, ob

1. die gegenständlich in Betracht stehenden Maßnahmen in ihrer Ausführung den Stand der Technik sprechen;
2. Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden;
3. die Immissionsbelastungen der durch die betrachteten Maßnahmen tangierten Oberflächen- und Grundwässer gering gehalten werden oder aber die Immissionen geeignet sind, den Zustand dieser Wässer bleibend zu schädigen;
4. im Verbund anfallende Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder allfällig ordnungsgemäß entsorgt werden;
5. den öffentlichen Interessen gemäß § 105 Abs 1 WRG 1959 zuwidergehandelt wird;
6. Dritte im Sinne von § 19 UVP-G 2000 von den betrachteten Maßnahmen in ihren wasserrechtlichen Rechten und Interessen getroffen sein können;

7. sonstige fachlich begründete Einwände gegen die Maßnahmen bestehen;
8. eine allenfalls im Gegenstand zu erteilende Genehmigung fachbezogener Auflagen, Bedingungen oder Befristungen bedarf.

Das vorliegende Fachgutachten umfasst Befund und Gutachten zur eingereichten Änderung. Es wurde im Auftrag des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens erstellt.

## **2 VERWENDETE UNTERLAGEN**

### **2.1 Projektunterlagen**

- Einreichunterlagen zum Änderungsverfahren 2011, A5 Nord/Weinviertel Autobahn Abschnitt Schrick – Poysbrunn (Nord A) (eingereicht am 29.11.2011, ASFINAG GZ: BMG/NG/CMS), inkl. Ergänzungen und Verbesserungen von 2012
- UVP-Teilgutachten Fachgebiet Nr. 9 (Oberflächengewässer und Grundwasser) zum Änderungsverfahren A5 Nord/Weinviertel Autobahn Abschnitt Schrick – Poysbrunn (Nord A), vom 10.09.2012
- UVP-Teilgutachten Fachgebiet Nr. 10 (Gewässerökologie und Fischerei) zum Änderungsverfahren A5 Nord/Weinviertel Autobahn Abschnitt Schrick – Poysbrunn (Nord A), vom 05.10.2012
- UVP-Bescheid zum Änderungsverfahren A5 Nord/Weinviertel Autobahn Abschnitt Schrick – Poysbrunn (Nord A), vom 24.06.2013 (GZ: BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013)
- Fachgutachten zum Fachbereich Oberflächengewässer im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens A5 Nord/Weinviertel Autobahn Abschnitt Schrick – Poysbrunn (Nord A), vom 18.01.2014
- Fachgutachten zum Fachbereich Gewässerökologie im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens A5 Nord/Weinviertel Autobahn Abschnitt Schrick – Poysbrunn (Nord A), vom 20.01.2014
- Wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid zur A5 Nord/Weinviertel Autobahn Abschnitt Schrick – Poysbrunn (Nord A), vom 12.05.2014 (GZ: RU4-U-226/023-2014).
- Fachgutachterliche Stellungnahme zu den Abweichungen im Abschnitt Schrick - Poysbrunn (A5 Nord A) Fachgebiet Nr. 10 Gewässerökologie und Fischerei. Im Auftrag des bmvit
- A5 Nord Autobahn, Schrick – Poysbrunn, Rastplätze Ebersdorf und Wilfersdorf, Wasserrechtliches Einreichprojekt 2019

## **2.2 Rechtliche Unterlagen**

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
- Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 idgF
- Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2015 – NGP-V 2015, BGBl. II Nr. 103/2010 idF. BGBl. II Nr. 225/2017
- Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (2015). Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.
- Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer. BGBl. II Nr. 99/2010 idgF
- Erlass des BMLFUW zur QZV Ökologie OG vom 22.12.2011, Zl. BMLFUW.4.2.4/0002-I/4/2011
- Leitfaden Einleitung chloridbelasteter Straßenwässer in Fließgewässer (bmvit, Juli 2019)

## **3 BEFUND**

### **3.1 Untersuchungsraum und generelle Projektbeschreibung**

Das Projektgebiet, auf dem die neuen Rastplätze Ebersdorf und Wilfersdorf errichtet werden sollen, befindet sich auf der A5 Nord/Weinviertel Autobahn bei ~ AB-km 37,2 zwischen den beiden Vollanschlussstelle Poysdorf Süd und Großkrut. Es liegt in der Gemeinde Wilfersdorf welche im Politischen Bezirk Mistelbach und Bundesland Niederösterreich liegt.

Die geplanten Bauflächen werden derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche / Ackerbau genutzt. Das Gelände fällt von westlicher in östlicher Richtung mit rund 5° ab. Die A5 Nord/Weinviertel Autobahn verläuft in diesem Bereich von Süden nach Norden. Rund 180 m östlich der A5 verläuft der Furtenbach in südliche Richtung. Im erweiterten Projektgebiet befinden sich des Weiteren mehrerer Wirtschaftswege sowie Windschutzgürtel.

Die ggst. Projektänderung (PÄ) umfasst die geplante Errichtung der Rastplätze Ebersdorf (östlich der A5) und Wilfersdorf (westlich der A5) auf der A5 Nord/Weinviertel Autobahn, AB-km 37,2.

Der Rastplatz Ebersdorf soll gemäß Darstellung der ASFINAG im vorliegenden Einreichprojekt 23 PKW-Stellplätze, 53 LKW-Stellplätze, 3 behindertengerechte PKW-Stellplätze, 5 Motorrad-Stellplätze und 3 Stellplätze für Caravans und Busse beinhalten. Der Rastplatz Wilfersdorf soll 23 PKW-Stellplätze, 56 LKW-Stellplätze, 3 behindertengerechte PKW-Stellplätze, 5 Motorrad-Stellplätze und 3 Stellplätze für Caravans und Busse beinhalten.

Die Rastplätze werden jeweils im Bereich PKW-Parkplatz mit einer vollständig unterkellerten Infrastrukturzeile samt sanitären Einrichtungen und im Ausfahrtsbereich mit einer WC-Anlage „Mini+“ ausgestattet. Der gesamte Baustellenbereich erstreckt sich von AB-km 37,0+00 bis AB-km 37,4+40.

Die Situierung beider Rastplätze erfolgt im Entwässerungsabschnitt 2.4. Die Straßenwässer dieses Bereiches werden in der Gewässerschutzanlage (GSA) 2.4 gereinigt und im Sommer in den nebenliegenden Furtenbach geleitet. Die Winterwässer werden im Absetzbecken retendiert und nach deren Reinigung in die Zaya abgeleitet.

### **3.2 Vorfluter**

Die Rastplätze liegen zur Gänze im Einzugsgebiet der Zaya. Charakteristisch für diesen Raum sind kleine, meist nicht ständig wasserführende Bäche und Runsen. Als ständig wasserführender, größerer Bach ist lediglich die Zaya zu nennen.

Es sind vom eingereichten Vorhaben zwei Gewässer als Vorfluter betroffen: die Zaya und der Furtenbach. Die Zaya gehört im betroffenen Abschnitt dem OWK „Zaya\_01, EP klein“ mit der OWK-Nr. 501530017 an. Der ökologische Zustand ist derzeit III (mäßig). Für den Furtenbach ist derzeit kein Oberflächenwasserkörper (OWK) ausgewiesen.

### **3.3 Sammlung und Ableitung Oberflächengewässer**

*Der hier dargestellte Befund wurde weitgehend aus dem Gutachten von SV DI Wolfgang Stundner übernommen.*

Es werden in der Betriebsphase 5,4 ha und in der Bauphase zusätzliche 5.000 m<sup>2</sup> derzeit vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht.

Die im Bereich des neuen Rastplatzes anfallenden Oberflächenwässer werden über Einlaufschächte und Rohrleitungen gesammelt und in einer zentrale Gewässerschutzanlage südöstlich des RP Ebersdorf gesammelt und gereinigt. Die Ableitung der Oberflächenwässer des RP Wilfersdorf in die Gewässerschutzanlage erfolgt über eine neue Autobahnquerung im südlichen Bereich der Rastplätze.

Die neu zu errichtende Gewässerschutzanlage zu den Rastplätzen (GSA RP) wird als zweistufige Anlage mit Absetz- und Filterbecken errichtet. Beim Betrieb der Absetz- und Filterbecken wird aufgrund der Chloridbelastung durch Streumittel zwischen Sommer- und Winterbetrieb unterschieden.

Die im Sommerbetrieb anfallenden gereinigten Straßenwässer werden zur Ausleitung der GSA 2.4 geführt. Dort wird der im Verlauf der Ausleitung für den Sommerbetrieb bestehende Schacht durch einen neuen Schacht ersetzt, über den zukünftig beide Ausleitungen (GSA 2.4 und GSA RP) gemeinsam in den Furtenbach erfolgen. Ergänzend wird der bestehende Auslauf der Ausleitung der GSA 2.4 in den Furtenbach an die höheren Wassermengen angepasst.

Im Winterbetrieb (01.11. – 31.03.) werden die gesammelten Niederschlagswässer im Absetzteil der Bodenfilteranlagen zurückgehalten um ein Verschlämmen des Bodenfilters hintanzuhalten. Die Niederschlagswässer werden dann über eine Drossel (Schieber) in den Filterteil der Anlage abgeleitet, wo sie über den Bodenfilter gereinigt werden und danach über Freispiegelkanäle in die östlich der Haupttrasse der A5 Nord/Weinviertel Autobahn ver-

laufende, in die Zaya entwässernde Winterwasserleitung eingeleitet. Die bestehende Winterwasserleitung wird ab dem Schacht S47, situiert am Süden des Rastplatz Ebersorf Ost, nach Süden bis zur Zaya als Freispiegelkanal geführt. Der Winterwasserkanal leitet die Winterwässer der Gewässerschutzanlagen GSA 2.4 bis 2.7 und GSA 2.10 bis 2.12 bzw. in weiterer Trassenfolge ab Schacht S33 auch die Winterwässer der GSA 2.1 bis 2.3 in die Zaya ab.

## **4 GUTACHTEN**

Die Entwässerung der versiegelten Flächen wird in das bestehende System, das mit Bescheid vom Mai 2014 wasserrechtlich genehmigt wurde. In den Filterbecken erfolgt ein weitgehender Rückhalt an Schadstoffen, sodass der sehr abflussschwache Vorfluter Furtenbach bzw. im Winter die Zaya unter Einhaltung der Auflagen nur geringfügig belastet wird.

Lediglich für Chlorid ist ein Rückhalt in einer Gewässerschutzanlage nicht möglich. Zur Minimierung möglicher negativer Einflüsse auf die aquatischen Lebensgemeinschaften und damit den ökologischen Zustand erfolgt daher die Ableitung der chloridbelasteten Winterwässer in den größten Vorfluter der Region, die Zaya. Wie im Gutachten des Verfassers vom 20.01.2014 ausgeführt, entspricht diese Form der Entwässerung dem Stand der Technik.

Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf biologische Qualitätselemente wurde seitens der ASFINAG die zu erwartende Chlorid-Immission berechnet. Eine Kontrolle erfolgte bereits in einer gutachterlichen Stellungnahme des Verfassers im Rahmen einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens für das bmvit im August 2018.

Die Berechnungsgrundlagen des beim bmvit eingereichten technischen Berichts inklusive der Immissionsberechnung sind – wie eine eingehende Prüfung durch den Verfasser ergeben hat – mit jenen der gegenständlichen Einreichung zur wasserrechtlichen Genehmigung ident. Es konnten daher für die gegenständliche Stellungnahme die Berechnungsergebnisse in der Stellungnahme für das bmvit im August 2018 übernommen werden.

Die Grundlagen zur Chlorid-Berechnung sind in Gutachten zum Wasserrechtsverfahren des Verfassers vom 20.01.2014 ausführlich dargelegt. Dabei ist anzumerken, dass die Streusalzmenge auf einem Rastplatz vermutlich geringer anzusetzen ist als auf der Fahrbahn, zudem nie die gesamte Fläche des Rastplatzes frei von Fahrzeugen ist und damit auch nicht auf der gesamten Fläche gestreut werden kann. Mit der Übernahme der gleiche Streusalzmenge für die Rastplätze wie für die Fahrbahn ( $Cl_s = 0,74 \text{ kg m}^{-2} \text{ p}^{-1}$ ) und Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche der Rastplätze geht die Beurteilung daher von einem worst-case-Szenario aus.

Die rechtliche Grundlage zur Bewertung der Chlorid-Immission ist die QZV Ökologie OG, welche mit der Novelle vom 27.12.2018 (BGBl. II Nr. 369/2018). Diese sieht nunmehr nicht nur einen als Jahresmittelwert berechneten Richtwert von  $150 \text{ mg L}^{-1}$  vor, sondern auch eine zulässige Höchstkonzentration (ZHK) von  $600 \text{ mg L}^{-1}$ , welche als Mittelwert über 72 Stunden berechnet wird.

Diese rechtlichen Vorgaben wurden im Leitfaden zur Einleitung chloridbelasteten Straßenwässer in Fließgewässer des bmvit vom Juni 2019 umgesetzt. Gemäß Abschnitt 1.2 „Geltungsbereich“ gilt der Leitfaden für Straßen (ausgenommen Tunnel) mit einer jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (JDTV) von >15 000 Kfz/24h

- bei Neubauten
- bei Umbauten mit maßgeblichen Auswirkungen auf ins Gewässer
- bei Neubauten von Anschlussstellen, Park- und Rastplätzen, Verkehrskontrollplätzen

und stellt damit auch für das ggst. Verfahren den Stand der Technik da. Der Leitfaden entspricht weitgehend den Vorgaben des 2011 veröffentlichten Arbeitsbeginns des Landes Niederösterreich zu Chlorideinleitungen in Fließgewässer aus dem Winterstreudienst.

Den Vorgaben der QZV Ökologie OG (Jahresmittelwert und ZHK) entsprechen im Leitfaden zwei Lastfälle:

- Lastfall 1 (LF1): Berechnung des Mittelwertes der zu erwartenden Chloridkonzentration im Zeitraum der Winterperiode von 1. November bis 31. März
- Lastfall 2 (LF2): Berechnung von Konzentrationsspitzen der zu erwartenden Chloridkonzentrationen im gleichen Zeitraum

Die Berechnung gemäß LF1 ermöglicht eine gute Prognose darüber, ob der Richtwert für den Mittelwert der zu erwartenden Chloridkonzentrationen über die Streuperiode eingehalten werden kann. Allerdings stellt der Mittelwertbildung nur über die Streuperiode gegenüber den Vorgaben der QZV Ökologie OG eine Verschärfung dar, durch die jedoch die Auswirkungen auf das Fließgewässer weit besser erfasst werden.

Die Einhaltung des Richtwerts der ZHK kann mit der Berechnung des LF2 bestmöglich prognostiziert werden, ein direkter Rückschluss auf die Einhaltung der ZHK im Sinne der QZV Ökologie OG ist aber nur beschränkt möglich. Der LF2 stellt dennoch die derzeit beste Annäherung an die QZV Ökologie OG dar.

Die Prognosewerte für die Chloridkonzentration im LF1 und LF2 in den Einreichunterlagen 2019 wurden rechnerisch überprüft und sind korrekt. (Lediglich die Summe der Straßenflächen für den Fall „Chloridnachweis Zaya nach Einmündung Poybach (inkl. Rastplatz + Stützpunkt)“ war aufgrund eines Rechenfehlers zu Ungunsten der ASFINAG um 2.000 m<sup>2</sup> zu hoch angesetzt. Die Korrektur hat jedoch nur marginale Auswirkungen auf das Rechenergebnis.)

Die Ergebnisse der immissionsseitigen Abschätzung für den Parameter Chlorid sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Es sind hier auch Einleitungen von Stützpunkt Walterskirchen berücksichtigt, welche im Rahmen einer UVP-Prüfung für das bmvit im Jahr 2018 seitens des Verfassers mit betrachtet wurden.



Tabelle 1. Immissionswerte für die Chlorid-Konzentration [ $\text{mg L}^{-1}$ ] mit und ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Frachten aus den **Rastplätzen Ebersdorf/Wilfersdorf** (RpEb), für die Zaya ab Einmündung Furtenbach sowie die Zaya nach Einmündung Poybach (mit/ohne Stützpunkt Walterskirchen StpW).

Bewertungspunkt	Einleitung / Berechnung	ohne RpEb	mit RpEb (+ StpW)
Zaya nach Furtenbach	LF1 (nach Leitfaden bmvit)	138,8	142,2
	LF2 (nach Leitfaden bmvit)	369,4	385,2
	Jahresmittel	102,4	103,9
Zaya nach Poybach	LF1 (nach Leitfaden bmvit)	140,8	143,9
	LF2 (nach Leitfaden bmvit)	378,5	392,6
	Jahresmittel	103,2	104,6

Mit der Änderung durch den Rastplatz Ebersdorf und Wilfersdorf erhöhen sich die zu erwartenden Chlorid-Konzentrationen nur geringfügig:

- um 1,4–1,5  $\text{mg L}^{-1}$  oder 1,3–1,5% beim Jahresmittelwert nach QZV Ökologie OG
- um 3,1–3,5  $\text{mg L}^{-1}$  oder 2,2–2,5% beim Richtwert für den LF1
- um 14,0–15,7  $\text{mg L}^{-1}$  oder 3,7–4,3% beim Richtwert für den LF2

Die höchste Konzentration errechnet sich für den LF1 in der Zaya nach Einmündung des Poybaches inkl. Rastplätze Ebersdorf/Wilfersdorf und Stützpunkt Walterskirchen; sie beträgt 144  $\text{mg L}^{-1}$ . Für den LF2 wird ein Wert von 393  $\text{mg L}^{-1}$  angegeben. Die entsprechenden Richtwerte (150  $\text{mg L}^{-1}$  für den LF1 und 600  $\text{mg L}^{-1}$  für den LF2) werden damit nicht erreicht. Ebenso liegt damit der Jahresmittelwert sicher unter dem Richtwert gemäß QZV Ökologie OG (150  $\text{mg L}^{-1}$ ).

**Zusammenfassend** ist damit in der *Betriebsphase* einer Erhöhung des wasserrechtlichen Konsenses zur Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Furtenbach bzw. die Zaya aus Sicht des Fachbereichs Gewässerökologie & Fischerei zuzustimmen. Die Einleitungen führen zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands.

In der *Bauphase* ist keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und damit von aquatischen Lebensgemeinschaften zu erwarten, solange die Vorgaben und Auflagen gemäß wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid vom Mai 2014 eingehalten werden.

## 5 BEWEISTHEMEN DER BEHÖRDE

Seitens der Wasserrechtsbehörde wurden den Sachverständigen nachfolgende Fragen (Beweisthemen) gestellt. Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerökologie und Fischerei wird dazu wie folgt Stellung genommen:

1. *Entsprechen die gegenständliche in Betracht stehenden Maßnahmen in ihrer Ausführung dem Stand der Technik?*

Die geplanten Maßnahmen entsprechen aus Sicht des Fachgebietes Gewässerökologie und Fischerei dem Stand der Technik. Gemäß dem aktuellen Leitfaden zur Einleitung chloridbelasteter Straßenwässer in Fließgewässer des bmvit gilt die Reinigung von Straßenwässern über eine Bodenfilterpassage als Stand der Technik.

2. *Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*

Wie vom SV für Oberflächengewässer und Grundwasser ausgeführt, ist eine Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik gewährleistet, nachdem auch die grundsätzliche Ausführung der Maßnahme dem Stand der Technik entspricht.

3. *Werden die Immissionsbelastungen der durch die betrachteten Maßnahmen tangierten Oberflächen- und Grundwässer geringgehalten oder sind aber die Immissionen geeignet, den Zustand dieser Wässer bleibend zu schädigen?*

Die zu erwartenden Konzentrationen von Schadstoffen, insbesondere von Chlorid, im Vorfluter überschreiten nicht die Richtwerte gemäß QZV Ökologie OG sowie die Umweltqualitätsnormen gemäß QZV Chemie OG. Durch die betrachteten Maßnahmen werden die Belastungen der immissionsseitig betroffenen Oberflächengewässer daher gering gehalten. Eine Schädigung des Zustands durch die erhöhte Chloridbelastung, d.h. eine Verschlechterung des ökologischen Zustands iSd WRG 1959 im Furtenbach oder in der Zaya ist nicht gegeben.

4. *Werden im Verbund anfallende Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder allfällig ordnungsgemäß entsorgt?*

Diese Frage liegt nicht im Fachgebiet Gewässerökologie und wird von SV für Oberflächengewässer behandelt.

5. *Wird den öffentlichen Interessen gemäß § 105 Abs 1 WRG 1959 zuwidergehandelt?*

Nach § 105 Abs 1 WRG 1959 kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens im öffentlichen Interesse insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Durch die Maßnahme sind keine gesundheitsschädlichen Folgen zu befürchten (a). Die Frage der Hochwassersicherheit (b) ist im Gutachten des SV für Oberflächengewässer behandelt.

Die Maßnahme steht mit den bestehenden Regulierungen an den beiden Vorflutern in Einklang bzw. tangiert es diese nicht. Am Vorfluter Zaya sind gemäß NGP 2015 keine Maßnahmen geplant (c). Ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer (d) ist mit den Maßnahmen nicht verbunden.

Die Beschaffenheit des Wassers von Furtenbach und Zaya wird zwar beeinflusst, aber in sehr geringem Ausmaß. Eine nachteilige Beeinflussung (e) ist daher aus gewässerökologischer Sicht nicht gegeben. Ebenso wenig treffen die unter Abs 1 f) bis l) nicht zu.

Die von der ASFINAG vorgelegte und vom Verfasser geprüfte immissionsseitige Berechnung belegt, dass keine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustands der Gewässer zu besorgen ist (m). Auch Zielsetzungen, die aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultieren, sind nicht wesentlich beeinträchtigt.

Mit dem zur wasserrechtlichen Genehmigung eingereichten Vorhaben wird damit den öffentlichen Interessen gemäß § 105 Abs 1 WRG 1959 nicht zuwidergehandelt.

*6. Können Dritte im Sinne von § 19 UVG-G 2000 von den betrachteten Maßnahmen in ihren wasserrechtlichen Rechten und Interessen betroffen sein?*

Es bestehen keine Wasserrechte an den beiden betroffenen Vorflutern, welche durch die betrachtete Maßnahme über das bereits wasserrechtlich genehmigte Maß hinaus betroffen sind. Demgemäß werden Dritte von den betrachteten Maßnahmen in ihren wasserrechtlichen Rechten und Interessen nicht betroffen.

*7. Bestehen sonstige fachlich begründete Einwände gegen die Maßnahmen?*

Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerökologie und Fischerei bestehen keine sonstigen fachlich begründeten Einwände gegen die geplanten Maßnahmen.

*8. Bedarf eine allenfalls im Gegenstand zu erteilende Genehmigung fachbezogener Auflagen, Bedingungen oder Befristungen?*

Eine Ergänzung der im Wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid vom Mai 2014 vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen ist im Rahmen der zur gegenständlichen Projektänderung erteilenden Genehmigung nicht erforderlich.

Wien, am 20.12.2019



Mag. Dr. Georg WOLFRAM